

Königreich Sachsen besteht eine allgemeine Ständeversammlung" minder bestimmten, vor der Hand eingetretene Erledigung andeutenden Ausdrücken, „wird die besondere Provinziallandtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden noch ferner fortbestehen“ — der gedachte Vorbehalt nöthiger Modificationen in diesen Provinzial- oder Kreistagsverfassungen Alles aus, was mit der Constitution des Königreichs Sachsen und der darinnen bedungenen Gleichstellung beider Landestheile in irgend einem Widerspruch steht; und der Gegenstand dieser vorbehaltenen Modificationen kann kein anderer sein, als die gleichförmige Vereinbarmachung dieser Provinzial- und Kreistagsverfassungen mit der Constitution. Auch dürfen nach §. 79. der Verfassungsurkunde Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören und in ersterer bestimmt vorgezeichnet sind, in keinem Falle zur Erledigung an die Kreisstände oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Oberlausitz ist nunmehr ein Kreis des Königreichs Sachsen und erhält eine Kreisdirection, welcher, weil für eine solche die eigentliche Oberlausitz an Umfang und Bevölkerung zu klein, ein Stück vom Meißner Kreise zugetheilt wird, was bei dem Fortbestehen der dortigen Provinziallandtagsverfassung in der zeitherigen Art ganz unthunlich wäre. Dieses Zuthun ist einer der mehreren nöthigen Acte jener möglichst annähernden Gleichstellung, wider welche gar sehr verstoßen würde, wenn zum Nachtheil der Staatsklassen die besondere Oberamtsregierung zu Bautzen für ihren jetzigen beschränkten Bezirk bliebe, während die sieben- bis achtmal an Umfang und Bevölkerung größeren übrigen Kreise des Königreichs entweder nur in drei Kreisdirectionsbezirke getheilt würden, oder es wohl gar bei ihrer zeitherigen einen Landesdirectionsbehörde sein Bewenden hätte. — Es sind auch ganz gewiß die Stände der Oberlausitz weit entfernt gewesen, sich ihr mit der Constitution eintretendes Verhältniß anders zu denken und zu wünschen, weshalb die Deputation auf das Bezug nimmt, was in dem Bericht der betreffenden Deputation der I. Kammer vom 3. Juli 1833 unter I. ausführlich enthalten ist. — Se. königl. Majestät und der Prinz Mitregent königliche Hoheit haben der Oberlausitzer Stände Zusage vom 11. Juli 1831, daß sie auch hinsichtlich solcher provincieller Einrichtungen, bei denen in Folge der neuen Verfassung eine Veränderung zwar nicht unbedingt erforderlich, jedoch wegen Einheit der Verfassung und Verwaltung wünschenswerth erscheinen möchte, der im höchsten Decrete vom 1. März 1831 geäußerten Erwartung entsprechen wollten, angenommen, dabei auch im Decret vom 10. August 1831 die wegen nothwendiger Veränderungen der auf den Traditionsrecess vom 30. Mai 1635 beruhenden Particularverfassung und Verwaltung der Oberlausitz stattgehabten Verhandlungen zugesichert, deren Ergebnis der Ständeversammlung zur Erklärung über diejenigen Punkte, welche darinnen auf das Verhältniß der Oberlausitz zu den Erblanden sich beziehen, wohn namentlich der zweite und dritte Abschnitt, das Finanzabgaben- und Schuldenwesen betreffend, zu rechnen sei, mittelst allerhöchsten Decrets vom 27. Januar 1833 vorgelegt ist. — Die gedachte Deputation der I. Kammer hat aus jenen Vorgängen mit Recht den dabei angenommenen Unterschied zwischen den nach der neuen Constitution unerläßlich nothwendigen und den nur wünschenswerthen Veränderungen in der Particularverfassung der Oberlausitz aufgestellt und dabei in Betracht der Schwierigkeit dieser Unterscheidung für alle einzelnen Fälle, dankbar anerkannt, daß die Staatsregierung zu Umgehung deshalbiger unabschbarer Discussionen nicht allein über die nothwendigen, sondern auch über alle nützlichen und wünschenswerthen Veränderungen in der Particularverfassung der Oberlausitz das Einver-

ständniß der Stände derselben zu innigerer Verbindung beider Landestheile so weit herbeizuführen gesucht, als es mit Rücksicht auf deren besondern Rechte und Interessen, bei deren Verschiedenheit in der Verfassung, in der Verwilligung, in den Abgaben, im Schuldenwesen, der Verwaltung und ihren Formen im Wege eines freien Vertrags geschehen können. — Die Deputation erachtet zwar gleichfalls, daß die Kammern dieß dankbarst anzuerkennen haben, glaubt jedoch in dem, was sie Eingang von der unvermeidlich in der Annahme der Constitution begründeten Folge der fraglichen Abänderungen gezeigt hat, von der zumeist in der I. Kammer genehmigten Ansicht der Deputation derselben in sofern abweichen zu müssen, als letztere Mehreres unter der Kategorie des bloß Wünschenswerthen, was als nothwendig gelten dürfte, gebracht, anders ganz übergangen oder kaum berührt, und auf diese Weise den in den meisten Punkten Seiten der Oberlausitzer Stände materiell gemäßigten formellen Particularvertrag bei mehreren §§. als einen auch materiell freien Transact beurtheilt hat. — Das hauptsächlichliche Ergebnis dieses Particularvertrags ist übrigens kein anderes, als das in jenem Bericht S. 182. unter I. a. b. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. Zusammengestellte, und es ist die Deputation mit der betreffenden Deputation der I. Kammer darinnen einverstanden,

1) daß, da die Stände der Oberlausitz, wie die der alten Erblande, auf dem Grund der neuen Verfassung die derselben entgegengestandenen Rechte und Privilegien der früheren Verfassung aufgegeben haben, alle im Zusammenhang mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen Veränderungen in der Oberlausitzer Particularverfassung jedenfalls Platz zu greifen haben, daß daher die Deputation jeden Paragraphen hiernach zu prüfen habe;

2) daß durch die Verfassungsurkunde nicht gebotene Abänderungen, wenn man das „nicht geboten“ von dem Sinne der Verfassungsurkunde, wie namentlich aus §§. 1. 3. 26. 39. 40. 61. 79. und 154. hervorgeht, versteht, von der Zustimmung der Oberlausitzer Stände abhängen, und dagegen von Seiten der Ständeversammlung ein Widerspruch nicht erfolgen könne;

3) daß die Genehmigung der auf das Finanz-Abgaben- und Schuldenwesen der Oberlausitz und der Vereinigung desselben mit dem der alten Erblande sich beziehenden Punkte nach dem allerhöchsten Decret auf die Zustimmung der Ständeversammlung gestellt sei, daß jedoch die dabei beabsichtigte, vollkommen gleichmäßige Beitragsleistung der Oberlausitz zu allen Staatsbedürfnissen erst nach einer den Bestimmungen des 39. §. der Verfassungsurkunde entsprechenden Begründung eines neuen Abgabensystems eintreten, und bis dahin und zwar wenigstens theilweise die Beibehaltung des jetzt bestehenden Beitragsverhältnisses stattfinden solle.

Die I. Kammer ist mit diesen Grundsätzen in der allgemeinen Berathung einverstanden gewesen, und die Deputation geht nun darauf über, die einzelnen Paragraphen nach den oben aufgestellten Gesichtspunkten zu beurtheilen, wobei sie der Beschlüsse der I. Kammer da, wo sie vorkommen, gedenken, und den fraglichen Vertrag, ob ihn schon erst die höchste Genehmigung und ständische Einwilligung dazu erhebt, ohne damit Anerkennung bewirken zu wollen, Particularvertrag nennen wird.

Staatsminister v. Lindenau stellt die Frage, ob die Kammer glaube, hiemit die allgemeine Berathung für geschlossen zu halten, und auf die einzelnen §§. eingehen zu können.

Die Kammer beschließt jedoch die allgemeine Berathung eintreten zu lassen, und nimmt